

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Quellensteuerpflichtige Person

Der Quellensteuer gemäss § 68k des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft (StG) unterliegen steuerpflichtige Personen, die gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiterbeteiligungen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Aktien/Optionen, SAR usw.) zu einem Zeitpunkt zugeteilt erhalten, in dem sie in der Schweiz ansässig sind, und die erst nach Wohnsitznahme im Ausland diese Mitarbeiterbeteiligungen realisieren.

2. Steuerbare Leistung

Steuerbar ist der gesamte Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn nach Abzug allfälliger Gestehungskosten. Die Besteuerung hat anteilmässig zu erfolgen, wenn die nach Wohnsitzwechsel ins Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur zum Teil in der Schweiz verdient werden.

3. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt fix 32,5 % (Staats- und Gemeindesteuern 21 %; direkte Bundessteuer 11,5 %). Werden die im Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur teilweise in der Schweiz verdient, kann die Quellensteuer nur anteilmässig erhoben werden und zwar im Verhältnis der Arbeitstage in der Schweiz zur gesamten Dauer der Vestingperiode. Der Schuldner/die Schuldnerin der steuerbaren Leistung hat eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der Quellensteuerabrechnung beizulegen. Es gelangt dabei folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$\frac{\text{Geldwerter Vorteil insgesamt} \times \text{massgebende Arbeitstage Schweiz}}{\text{Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode}}$$

Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in welchem zwischen Mitarbeitenden und Arbeitgebenden ein Arbeitsvertragsverhältnis besteht. Die in diese Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenenden, gesetzlichen Feiertage und sonstigen Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub usw.) werden dabei nicht in Abzug gebracht.

4. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Realisierung des geldwerten Vorteils aus Mitarbeiterbeteiligung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung BL, Quellensteuer, 4410 Liestal, abzurechnen.

Der Schuldner/die Schuldnerin der steuerbaren Leistung (SSL) hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 903) unter Angabe von AHV-Nr., Name, Vorname, Wohnort bei Ausübung, steuerbare Leistung, den Steuersatz gemäss Tarif A, B oder C und die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von **2 %**.

Der Quellensteuerabrechnung ist die Bescheinigung gemäss Art. 8 der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV) beizulegen.

Diese Abrechnungspflicht betrifft alle Schuldner/Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung mit Sitz im Kanton, und zwar unabhängig davon, wo die steuerpflichtige Person ihren ehemaligen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

5. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung über Steuerpflicht und Steuerabzug stehen den Quellensteuerpflichtigen die gesetzlichen Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs und Beschwerde) offen.

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Quellensteuer
Postfach, 4410 Liestal
T 061 552 66 70, quellensteuer@bl.ch, www.steuern.bl.ch